

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Erlassen am 29. November 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Mai 2023¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012»² wird wie folgt geändert:

Art. 25 Kosten

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein Kostenvorschuss verlangt.

² Die Verfahrenskosten werden in der Verfügung über die Hauptsache festgelegt.

³ ~~Die Kosten für die Verfahrensvertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB gelten als Verfahrenskosten.~~ **Die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten für Gutachten oder Verfahrensvertretungen nach Art. 314a^{bis} und 449a ZGB, werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.**

⁴ In Kindesschutzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen.

⁵ Keine Verfahrenskosten werden erhoben, wenn das zuständige Departement ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Nicht gedeckte Verfahrenskosten trägt die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 55a (neu) Übergangsbestimmung des III. Nachtrags vom ●●

¹ Für die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des III. Nachtrags zu diesem Erlass bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2023-00.103.065.

² sGS 912.5.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum³.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.